



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)
Herrn Uebner
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Auskunft erteilt Herr Kupper
Zimmer 4.005
☎ Durchwahl 03556124342
Telefax 0355612134342
E-Mail Robby.Kupper@cottbus.de

LFU-W11-
Ihr Zeichen 3060/195+17#155079/2019
Cottbus, 31.07.2019

Aktenzeichen **01040-2019-45**

eingegangen 17.06.2019

Grundstück **Cottbus, Ludwig-Leichhardt-Allee**

Gemarkung	Altstadt	Altstadt	Altstadt	Altstadt
Flur	7	7	7	7
Flurstück	16	18	19	20

Vorhaben **Stellungnahme**

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Kleinen Sprewehr Cottbus

Sehr geehrter Herr Uebner,

im Ergebnis der Beteiligung zur Tischvorlage zur UVP des Fachbereichs Immobilien, der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, des Fachbereichs Stadtentwicklung, des Fachbereichs Grün- und Verkehrsflächen, des Amtes für Abfallwirtschaft, des Amtes für Umwelt und Natur sowie der unteren Denkmalschutzbehörde ergibt sich nachfolgende Stellungnahme.

I. Fachbereich Immobilien

Gemäß den beigefügten Planungsunterlagen ist die Baumaßnahme unter Inanspruchnahme kommunaler Grundstücke geplant. Hierbei soll u.a. eine bauliche Anlage auf einem Grundstück im Eigentum der Stadt Cottbus errichtet sowie kommunale Flächen für Baustelleneinrichtungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Ausgehend davon, dass Eigentümer und Betreiber der Anlage auch zukünftig der Antragsteller sein wird, ist hier von einem notwendigen aber bislang weder beantragten noch zugestimmten Eigentumsübergang bezüglich der betroffenen Grundstücksflächen auszugehen.

Dies erfolgt erst auf Antrag und u. a. nach Vorliegen grundsätzlicher planungs-, umwelt- und denkmalrechtlicher Zustimmungen seitens der zu beteiligenden Fachämter der Stadtverwaltung.

Bis dahin kann aus eigentumsrechtlicher Sicht dem Vorhaben nicht zugestimmt werden.

II. Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Landwirtschaft

Bis zum 31.07.2019 lag seitens des Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Landwirtschaft keine Stellungnahme vor.

Paketadresse und Hausanschrift

Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sprechzeiten des Fachbereiches Bauordnung

Dienstag		13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und	13.00 bis 18.00 Uhr
Montag und Freitag	sind <u>keine</u> Sprechtage	

Internet

<http://www.cottbus.de>

Sie erreichen uns mit **öffentlichen Verkehrsmitteln**: Straßenbahn (Haltestelle Stadthalle) und mit dem Bus (u. a. Linie 11, 15, 16, 19 – Haltestelle Lessingstraße / Berliner Straße) In der Tiefgarage der Spreewalk stehen ausreichend (gebührenpflichtige) **PKW**-Stellplätze (auch besondere Stellplätze für Frauen und Behinderte) zur Verfügung.

III. Fachbereich Stadtentwicklung

Die nunmehr vorliegende Tischvorlage zu o.g. Vorhaben entspricht dem in der Beratung vom 18.04.2016 vom Wasser- und Bodenverband vorgestellten Planungsstand. Die zuvor mit Schreiben vom 02.03.2016 an FB 72 zum Antrag zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgezeigten Bedenken aus städtebaulicher Sicht wurden nur geringfügig ausgeräumt.

Diese grundsätzlichen Bedenken bestehen fort und werden auch durch den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen zur UVP nicht vollständig erfasst:

Das Vorhaben berührt schützenswerte Interessen und verletzt Planungsgrundsätze des BauGB:

- Mit **Grund und Boden** soll sparsam und schonend umgegangen werden. Für das Vorhaben soll kommunales **Eigentum** an Flächen in Anspruch genommen und teilweise dauerhaft der öffentlich zweckbestimmten Nutzung entzogen werden. Das Maß der Inanspruchnahme und der Eingriff in Eigentumsrechte lassen sich aus dem derzeitigen Planungsstand nicht begründen.
- Das Vorhaben hat Auswirkungen auf das **Eigentum privater Dritter**, insbesondere auf die unmittelbar angrenzende Wohnanlage mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen.
- Das vorrangig ökologischen Zielen folgende Vorhaben gefährdet das **Wohl der Allgemeinheit**, das Schutzgut Mensch mit seinem Anspruch auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und seinem Anspruch auf Aufenthalt, Erholung und Fortbewegung im Grün – und Landschaftsraum.
- Das Vorhaben ist mit Eingriffen und Veränderungen in eine städtebaulich, denkmalpflegerisch, baukulturell und landschaftsgestalterisch wertvolle und schützenswerte Parkanlage verbunden. Es verändert das Orts- und Landschaftsbild in erheblichem Maße.
- Die **Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes** bedürfen zur Erhaltung und Bewahrung der Identität des Ortes und seiner Nutzung und Wahrnehmung durch die Allgemeinheit einer besonderen Gewichtung bei der Abwägung der unterschiedlichen schutzbedürftigen Belange.
- Die **Belange des Umweltschutzes** sind nicht nur einseitig auf den Erhalt / Verbesserung des Lebensraumes der Tiere (hier der Fische) auszurichten, sondern die umweltbezogenen Auswirkungen der geplanten Fischaufstiegsanlage im Hinblick auf die Menschen, auf Kultur- und Sachgüter, Boden, Pflanzen usw. umfassender zu betrachten und zu bewerten.
- Die **Belange der Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit** und der Zweckbindung von privat und öffentlich finanzierten sowie geförderten Maßnahmen im Bereich des Frühlingsgartens und der Leichhardt-Allee sind zu beachten.
- Der Tischvorlage zur UVP liegt **nur eine** Planungsvariante zugrunde, die aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht ungeeignet und nicht hinreichend begründet ist, da der derzeitige Planungsstand zur Fischaufstiegsanlage weder einer sachgerechten und vollumfänglichen Ermittlung und Bewertung, noch einer Abwägung der betroffenen Belange zugeführt worden ist.

Aus diesem Grund wird für den anstehenden Verfahrensschritt im Rahmen der UVP zwingend eine Alternativenprüfung zur Minderung von Eingriffen und Beeinträchtigungen von Schutzgütern gefordert.

Ergänzend werden zur jetzt vorliegenden Planungsvariante (wie schon 2016) noch folgende Hinweise übermittelt:

Zur Errichtung der Fischaufstiegsanlage werden Flächen in Anspruch genommen, die Teil einer für die Stadt Cottbus bedeutenden Parkanlage sind, den so genannten Frühlingsgarten.

Dieser erstreckt sich als Geh- und Fahrradweg von der Franz-Mehring-Straße bis zur Südspitze der Mühleninsel am Kleinen Spreewehr, der rechts und links umgeben von seltenen Gehölzen und eingebettet ist von Hochbeeten mit unterschiedlichen thematischen Bepflanzungen mit Sitzbereichen, Pergolen und plastischem Schmuck (zwei Fischskulpturen, einer Mädchengruppe und einer Sonnenuhr). Eine

Treppe führt zum Mühlgraben, die als Kahnanlegestelle dient.

Die südliche Spitze ist als Vegetationsinsel mit bepflanztem Rondell und einer Aussichtsplattform mit weiteren Ausstattungselementen und einer Plastik in Form eines Fischotters gestaltet. Hier besticht der erhaltenswerte Baumbestand insbesondere die über 100-jährige Buche.

Diese Parkanlage besitzt als verbindendes Teilstück des vom Grünring um die Altstadt über Goethepark, Blechenpark, Kleines Spreeweher, Eliaspark und Vorpark bis nach Branitz führenden Grünzugs städtebauliche Bedeutung und ist ortsbildprägend. Seine Entstehung auf Initiative des Verschönerungsvereins zu Beginn des 20. Jh. ist von orts- und sozialgeschichtlichem Interesse.

Als im Rahmen einer Gartenbauausstellung 1954 gestaltete öffentliche Grünanlage zeugt sie von der gartenkünstlerischen Auffassung der Zeit kurz nach Gründung der DDR und ist damit auch von gartenhistorischem Interesse.

Des Weiteren befand sich der Frühlingsgarten im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus – Innenstadt“. Erklärtes und nachhaltig zu erhaltendes Sanierungsziel gemäß der Leitlinie 6 aus der Rahmenplanung für das Sanierungsgebiet war es, den grünen und gegliederten Charakter der Cottbuser Innenstadt mit ihren überregional bedeutsamen und imageprägenden Naturräumen und ihrer Lage an der Spree zu bewahren.

Der Innere Grünring, dessen Bestandteil die Mühleninsel mit dem Frühlingsgarten ist, sollte in einem vernetzten und erlebbaren Gesamtzusammenhang wirken und damit insgesamt ein ökologisch wirksames und für die Erholung und Freizeit attraktiv ausgebautes Grünsystem, das eng mit den städtischen Räumen verwoben ist, entstehen.

In Umsetzung dieser Zielstellung wurde unter anderem auch der Frühlingsgarten 1994 in Vorbereitung auf die BUGA 1995 unter Einsatz von Eigenmitteln der Stadt sowie durch Förderung von ABM-Maßnahmen unter der Maßgabe der Sicherung der öffentlichen Nutzbarkeit der Flächen neugestaltet.

Durch die geplante Maßnahme der Errichtung einer Fischaufstiegsanlage wird in der jetzt vorliegenden Lösung erheblich in die gestaltete Fläche eingegriffen:

- Während der Bautätigkeiten soll zum Erhalt der 100-jährigen Buche des Frühlingsgartens die geplante Baustellenzuwegung über einen Fangedamm unterhalb des Ostrower Steges mit Schwenk nördlich der Buche erfolgen. Hierbei wird jedoch eine jüngere Buche und anderes Gehölz geopfert. Eine nach Bauende als Unterhaltungszufahrt für die FAA dienende Zuwegung ist nicht ausgewiesen. Der ursprünglich dafür vorgesehene wassergebundene Weg durch den Frühlingsgarten ist auszuschließen, da hiermit die ungestörte Nutzung des Geh- und Radweges und der umgebenen Aufenthaltsbereiche erheblich beeinträchtigt wird.
- Ein beträchtlicher Teil der Südspitze soll durch die bauliche Anlage der FAA eingenommen werden und deren äußerst anthropogener Charakter wird dauerhaft zerstört. Die Nutzung der Plattform als Aussichtspunkt zur attraktiven Flussgabelung und damit der bestehende hohe Aufenthaltswert gehen unwiederbringlich verloren. Das kommt einem Totalverlust eines stadtkulturellen und in der Stadtlandschaft einmaligen Wertes gleich.
- Durch die Anlage treten erhebliche Veränderungen der Sohl- und Uferstruktur und starke Neversiegelungen auf.
- Die bestehende gestalterisch und städtebaulich angelegte Wegeverbindung vom Kleinen Spreeweher zum Ostrower Steg, der als Verbindung der Mühleninsel mit dem neuen Wohnquartier Ostrow dient und 2014 mit erheblichem Fördermitteleinsatz saniert wurde, wird qualitativ abgewertet.
- Es ist von einem erheblichen Verlust von Einzelgehölzen, Gestaltungselementen und Möblierungen auszugehen, deren Ersatz nicht sichergestellt ist.
- Erforderliche Leitungsumverlegungen sind nicht dargestellt und würden zu weiteren Eingriffen in Grün- und Verkehrsflächen führen.

Dies hat eine in erheblichem Maße störende und dauerhaft nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung des Erholungswertes und der Aufenthaltsqualität zur Folge.

Abgesehen vom gestalterischen Aspekt sind sowohl vom Wehr als auch dazukommend von der FAA und der Stützschwelle ausgehende Lärmimmissionen als negative Auswirkungen zu betrachten.

Dem Vorhaben wird im Ergebnis der vorgenannten Argumentation aus städtebaulicher Sicht nicht zugestimmt, da dessen Umsetzung den Verlust von Qualität, Funktion und Gestaltung der gesamten Parkanlage nach sich zieht. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben den Zielen und Maßnahmen der hoheitlichen Planungen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung zuwiderläuft und somit die Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens nicht in Aussicht gestellt werden kann.

IV. Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen

Seitens des Fachbereiches (FB) Grün- und Verkehrsflächen wird dem Bauvorhaben, insbesondere hinsichtlich der Freiraumplanung, in der hier vorliegenden Planfassung „Genehmigungs-/Ausführungsplanung“ nicht zugestimmt.

1. Straßenrechtliche Belange (Ansprechpartner Herr Kosla)

Von der Baumaßnahme ist infolge bauzeitlicher Inanspruchnahme von Flächen auf der Spreeinsel die Fußgängerbrücke über den Mühlgraben „Ostrower Steg“, BW-Nr. CB-B 024 betroffen. Beschädigungen am Bauwerk sind auszuschließen, insbesondere dürfen keine Absperrreinrichtungen am Brückengeländer befestigt werden.

Die Benutzung aller Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Vorhabens (Baustellenverkehr) unterliegen der Sondernutzung an öffentlichen Straßen, vgl. § 18 Abs. 1 BbgStrG i.V.m § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 S. 3 und 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Cottbus.

Diesbezüglich besteht die Pflicht, den Baubeginn, hier den Beginn der Ausübung der Sondernutzung, beim FB Grün- und Verkehrsflächen anzuzeigen. Zudem wird dringend empfohlen, vor Baubeginn den Zustand der Verkehrsflächen in Geltungsbereich des Baufeldes festzustellen und zu dokumentieren.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für mögliche Schäden an den Verkehrsflächen der FB Grün- und Verkehrsflächen den Verursacher der Schäden zur Kostenübernahme verpflichten muss (§ 17 Abs. 2 BbgStrG).

Alle Zuwegungen zum Baustellenbereich, insbesondere die Zuwegung über den GW/RW der Wehrpromenade, sind nicht für Belastungen durch Baustellenfahrzeuge ausreichend tragfähig. In der weiteren Planung der Maßnahme sind Schutzmaßnahmen einzuplanen, welche die vorhandene Wegesubstanz vor Zerstörung schützt. Es dürfte nicht auszuschließen sein, dass Verkehrswege nach der Baumaßnahme vollständig erneuert werden müssen.

Notwendige Bereiche / Flächen für Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung, u.s.w. sind aus der vorhandenen Unterlage nicht erkennbar. Diese sind in der weiteren Planung konkret auszuweisen (im öffentlichen Straßenraum Sondernutzung). Belange des Straßenverkehrsrechtes werden von den Sondernutzungen nicht berührt.

Für den Fall wesentlicher oder langfristiger Verkehrsraumeinschränkungen sind bereits in der Planungsphase Abstimmungen mit dem FB Ordnung und Sicherheit, Servicebereich Straßenverkehrsbehörde, Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus, durchzuführen. Die Maßgaben zu verkehrslenkenden und -leitenden Maßnahmen sind einzuholen.

Öffentliche Ver- und Entsorgung, Telekommunikation

Es wird vorausgesetzt, dass wegen Leitungsauskunft und Stellungnahmen zu dieser Baumaßnahme sowie zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Leitungen/Kabeln/Anlagen die Träger öffentlicher Belange und insbesondere die der öffentlichen Ver- und Entsorgung wie auch weitere Leitungs-

eigentümer (z.B. Unternehmen der Telekommunikation) nachweisbar in Ihrer Planung einbezogen wurden.

2. Freiraumplanerische Belange (Ansprechpartner Herr Spiller)

a) Tischvorlage, S.4, „Schutzgebietskulisse/Naturschutzrechtstitel“

Es sind verschiedenen Naturschutzrechtstitel betroffen, die bisher in der zu untersuchenden Schutzgebietskulisse nicht benannt werden.

Dazu gehören:

aa) LSG „Branitzer Parklandschaft“

Teile des Bauvorhabens befinden sich im LSG „Branitzer Parklandschaft“ (Fischtreppe, siehe Karte in der Anlage). Das LSG „Branitzer Parklandschaft“ ist im Untersuchungsraum der UVP mit zu berücksichtigen.

bb) Geschützte Landschaftsbestandteile - Naturdenkmal (Mammutbaum)

Von der bisherigen Planung des Bauvorhabens betroffen ist ein Baum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, v.a. für das Landschaftserleben und den Erholungswert des Frühlinggartens. Dieser Baum ist aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Naturdenkmal eingestuft und unterliegt besonderem Schutz gemäß § 28 BNatSchG. Das Naturdenkmal ist in der Schutzgebietskulisse zu ergänzen und im Untersuchungsraum der UVP entsprechend mit zu berücksichtigen.

Es wird der Überführung des Wurzelraumes des als Naturdenkmal geschützten Mammutbaumes nicht zugestimmt. Es sind andere Möglichkeiten der Baustellenzufahrt zu finden. Um den Baumschutz zu gewährleisten sind verschiedene Führungen der Baustraße zu prüfen, z.B. über das kleine Spreewehr.

cc) Geschützte Landschaftsbestandteile - Allee (Ludwig-Leichardt-Allee / Park am Planetarium)

Im Wirkraum des Vorhabens und der Flächen für die Bauausführung befindet sich eine Allee aus Roßkastanien. Diese Bäume sind in der Erscheinung sehr erhaben, weisen aufgrund Ihres Alters eine besondere Größe und Gestalt auf. Sie sind als Elemente der Spree begleitenden Grünanlage „Ludwig-Leichardt-Allee / Planetariums-Park“ als Allee eingestuft und aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftserleben und den Erholungswert mehrfach geschützt. Zum einen besteht der Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG. Zum anderen sind die Bäume aufgrund Ihres Alters und Ihrer Größe auch gemäß Cottbusser Baumschutzsatzung geschützt. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in dem Abschnitt „Schutzgebietskulisse“ zu ergänzen und im Untersuchungsraum der UVP entsprechend mit zu berücksichtigen.

dd) Geschützte Bäume (gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus)

Der Vorhabensort und der Wirkraum des Vorhabens weisen verschiedene nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf. Diese sind z.T. fehlerhaft in den eingereichten Unterlagen (Karten, Stand 03/2019) dargestellt. Häufig sind die Baumkronendurchmesser zu gering dargestellt. Die geschützten Bäume sind z.B. Teil der o.g. Ludwig-Leichardt-Allee oder Teil des Ostrower Damms oder sie befinden sich u.a. im Frühlinggarten. Im Frühlinggarten befinden sich auch verschiedene botanische Besonderheiten (Tulpenbaum, Mammutbaum) sowie eine über 100 Jahre alte Blutbuche. Die über 100 Jahre alte Buche befindet sich in einem gesunden Zustand. Im Ergebnis der Baumkontrollen sind in den letzten Jahren keine Baumpflegmaßnahmen erforderlich gewesen (Stand 2016). Es sind daher alle Maßnahmen zum Schutz des Baumes zu ergreifen. Auch ein Aufasten ist nicht zulässig. **Es wird der Überführung des Wurzelraumes der Buche im Rahmen der Baustellenzufahrt und der Überbauung des Wurzelraumes der Buche mittels Fischtreppe nicht zugestimmt.**

Der Abschnitt „Schutzgebietskulisse“/Naturschutzrechtstitel ist um die Rubrik „geschützten Bäume“ zu ergänzen und im Untersuchungsraum der UVP entsprechend mit zu berücksichtigen.

In der UVP sind **alle** Bäume mit ihren realen Baumkronendurchmessern in Text, Karte sowie Legende zu erfassen und in einer separaten Karte „Bestand“ eindeutig darzustellen. Es ist folgende Einteilung in Rubriken vorzunehmen:

- (a) vorhandener Baumbestand
- (b) vorhandener Baumbestand, geschützt nach Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus
- (c) vorhandener Baumbestand, geschützt nach § 28 BNatSchG - Naturdenkmal
- (d) vorhandener Baumbestand, geschützt nach § 29 BNatSchG - Allee

Zu jedem untersuchenden Szenario ist mindestens eine Karte „Planung“ zu erstellen. In diesen Karten „Planung“ ist zweifelsfrei nachvollziehbar darzustellen welche der vorhandenen Bäume und welche Wurzelbereiche der vorhandenen Bäume wie von dem Vorhaben betroffen sind. Es ist ebenso darzustellen bei welchem Szenario welche Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen geplant sind.

In den Karten „Planung“ sind in Karte und Legende folgende Rubriken darzustellen:

- (a) vorhandener Baumbestand
- (e) vorhandener Baumbestand, Stammschutz erforderlich/Schutz des Wurzelbereich gegen Überfahung /Druck / Verdichtung erforderlich
- (f) Baum zu fällen
- (g) Baum-Neupflanzung - Ausgleichspflanzung gemäß § 14 BNatSchG
- (h) Baum-Neupflanzung - Ersatzpflanzung gemäß Baumschutzsatzung Cottbus

b) Tischvorlage S. 4, Ergänzung Rubrik „3.5. Landschaftsbild/Erholung/Erholungsvorsorge“

Teile des Vorhabens befinden sich im LSG „*Branitzer Parklandschaft*“. Die Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiet“ ist nicht auf den Schutz der Biotik und der Abiotik der Landschaft beschränkt, sondern stellt explizit auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie auf die besondere Bedeutung für die Erholung ab. Mit dem Vorhaben wird in das Landschaftserleben und den Erholungswert des Ortsbild prägenden Kulturlandschaftsraumes Ludwig-Leichardt-Allee/Kleines Spreeweher/Ostrower Steg/Frühlingsgarten eingegriffen (z.B. geplante Beseitigung von erholungswirksamer Infrastruktur wie der Aussichtsplattform und von Außenmobiliar im Landschaftsschutzgebiet).

Die Rubrik „3.5. Landschaftsbild/Erholung/Erholungsvorsorge“ ist in der Untersuchungskulisse zu ergänzen. Die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Stand 2015 sind in Bezug auf Landschaftsbild und Erholung unzureichend und zwingend um die kulturhistorische und die kulturlandschaftliche Komponente für den Erholungswert zu ergänzen (§26 Abs.1 S.2 u.3 BNatSchG).

c) Tischvorlage S.6, Auswirkungen auf die Schutzgüter, „Natur und Landschaft“

Hier ist der Untersuchungsgegenstand „Naturdenkmal“ zu ergänzen.

d) Tischvorlage S.7, Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist seit 2010 die „biologische Vielfalt“ eigenständiger Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere und entsprechend zu ergänzen und separat zu untersuchen.

Die biologische Vielfalt ist im Punkt „4.4“ als Untersuchungsgegenstand der UVP zu ergänzen. Text neu: „4.4 Auswirkungen auf Schutzgüter, Rubrik „Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt“

e) Tischvorlage, S.7, „5. Umfang naturschutzfachlicher Planungen“

Hier ist die „Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)“ als eine separate Planung zu ergänzen und diese auch tatsächlich durch einen Fachplaner (Landschaftsarchitekten) zu realisieren. Die Inhalte, die Gestaltung und der Detaillierungsgrad der LAP sind mit der Stadt Cottbus abzustimmen. Die LAP hat u.a. die gestalterische Einordnung der betroffenen erholungswirksamen Infrastruktur zu regeln (Aussichtsplattform, Außenmobiliar wie Sitzmöglichkeiten, Papierkörbe, Fischotter-Plastik).

f) Untersuchungsraum

Es ist eine nachvollziehbare Darstellung

- des Vorhabensraums in Text und Karte mit Legende
- des Wirkraumes in Text mit Begründung und Karte mit Legende sowie
- der Abgrenzung des Untersuchungsraumes in Text mit Begründung und Karte mit Legende aufzuzeigen.
- Als Schwerpunkt für die Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit Verweis auf die Nähe zur Funktion Wohnen der Bereich Landschaftsbild (hier Ortsbild) / Erholungsvorsorge zu ergänzen.

g) Schutzzgüter

Den Schwerpunkten für die Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung kann nicht gefolgt werden. Gemäß § 2 Abs.1 Nr. 5 UVPG sind alle Schutzzgüter in der UVP zu berücksichtigen. Mit Verweis auf die Nähe des Vorhabensortes zu Wohnhäusern/Funktion Wohnen ist der Aspekt Schallschutz sowie der Aspekt Landschaftsbild (hier Ortsbild) / Erholungsvorsorge zu ergänzen.

Wechselwirkungen

Es sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzzgütern zu berücksichtigen, § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVP. Die Darstellungen zu Wechselwirkungen / kumulativen Effekten fehlen als Untersuchungsgegenstand bisher in der Tischvorlage. Sie sind für die UVP zu ergänzen. (Welche kumulativen Effekte könnten auftreten? Welche dieser kumulativen Effekte werden als erheblich eingestuft und warum? Welche dieser kumulativen Effekte werden als nicht erheblich eingestuft und warum nicht?)

h) Variantenuntersuchung/Szenarien

Es ist in einzelnen Szenarien / Varianten der Standort für die Fischtreppe zu untersuchen. Dabei ist auf alle Schutzzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG abzustellen.

Die verschiedenen Szenarien sollen nachvollziehbar miteinander bzgl. Ihrer Auswirkungen verglichen werden können. Die Abwägung zwischen den verschiedenen Szenarien ist offenzulegen und die Entscheidung für die Vorzugsvariante zu begründen.

Innerhalb eines Szenarios ist die Bewertung der einzelnen Schutzzgüter ebenso transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Es gilt herauszufinden, welches Szenario für die Errichtung der Fischtreppe, die Errichtung der Sohlschwelle und die Errichtung des Otterganges den geringsten Eingriff in die Schutzzgüter nach UVPG darstellt.

Folgende Szenarien sind zu untersuchen:

aa) Nullvariante: Untersuchung der Auswirkungen auf alle Schutzzgüter nach UVPG mit der Vorstellung das Bauvorhaben wird nicht realisiert.

bb) Variante 1: Es erfolgt eine Untersuchung der Auswirkungen auf alle Schutzzgüter nach UVPG. Die Sohlschwelle wird realisiert und die vorhandene Fischtreppe auf der Westseite, links der Spree „nur“ repariert. Der Ottergang wird auf der Westseite oder der Ostseite untergebracht. Für alle drei Maßnahmen erfolgt die Baustellenzufahrt ausschließlich über das Ostufer/rechts von der Spree (Fangdamm oder Fahrt über kleines Spreewehr). In den Wurzelraum der vorhandenen geschützten Bäume sowie der den Ortscharakter prägenden Bäume wird nicht eingegriffen.

cc) Variante 2: Es erfolgt eine Untersuchung der Auswirkungen auf alle Schutzzgüter nach UVPG. Die Sohlschwelle wird realisiert. Die Fischtreppe wird nur **auf der Ostseite, rechts von der Spree** angeordnet. Die einzelnen **Module der Fischtreppe** sind **orthogonal zur Spree** angeordnet. Die Fischtreppe ist mit einem begehbaren Gitter versehen, so dass eine Querung auf Höhe der Geländeoberkante zum Passieren des kleinen Spreewehrs für Fußgänger / Radfahrer möglich ist. Der Ottergang wird auf der Westseite oder der Ostseite untergebracht. Für alle drei Maßnahmen erfolgt die Baustellenzufahrt ausschließlich über das Ostufer/rechts von der Spree (Fangdamm oder Fahrt

über kleines Spreewehr). In den Wurzelraum der vorhandenen geschützten Bäume sowie der den Ortscharakter prägenden Bäume wird nicht eingegriffen.

dd) Variante 3: Es erfolgt eine Untersuchung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter nach UVPG. Die Sohlschwelle wird realisiert, und die Fischtreppe nur **auf der Ostseite, rechts von der Spree** angeordnet. Die einzelnen **Module der Fischtreppe** sind **linear zur Spree** angeordnet. Die Fischtreppe ist mit einem begehbaren Gitter versehen, so dass eine Querung auf Höhe der Geländeoberkante zum Passieren des kleinen Spreewehrs für Fußgänger / Radfahrer möglich ist. Der Ottergang wird auf der Westseite oder der Ostseite untergebracht. Für alle drei Maßnahmen erfolgt die Baustellenzufahrt ausschließlich über das Ostufer/rechts von der Spree (Fangdamm oder Fahrt über kleines Spreewehr). In den Wurzelraum der vorhandenen geschützten Bäume sowie der den Ortscharakter prägenden Bäume wird nicht eingegriffen.

ee) Variante 4: Es erfolgt eine Untersuchung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter nach UVPG. Die Sohlschwelle wird realisiert. Die Fischtreppe wird **auf der Westseite, links von der Spree** angeordnet. Die einzelnen **Module der Fischtreppe** sind **orthogonal zur Spree** angeordnet. Die Mühleninsel wird nicht überbaut. Die Fischtreppe ist mit einem begehbaren Gitter versehen, so dass eine Querung auf Höhe der Geländeoberkante zum Passieren des kleinen Spreewehrs für Fußgänger / Radfahrer möglich ist und eine Aussichtsplattform mit Sitzmöglichkeiten besteht. Die Verbindung zum Ostrower Steg wird sichergestellt. Der Ottergang wird auf der Westseite oder der Ostseite untergebracht. Für alle drei Maßnahmen erfolgt die Baustellenzufahrt ausschließlich über das Ostufer/rechts von der Spree (Fangdamm oder Fahrt über kleines Spreewehr). In den Wurzelraum der vorhandenen geschützten Bäume sowie der den Ortscharakter prägenden Bäume wird nicht eingegriffen.

ff) Variante 5: Es erfolgt eine Untersuchung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter nach UVPG. Die Sohlschwelle wird realisiert, und die Fischtreppe **auf der Westseite, rechts von der Spree** angeordnet. Die einzelnen **Module der Fischtreppe** sind **linear zur Spree** angeordnet. Die Fischtreppe ist mit einem begehbaren Gitter versehen, so dass eine Querung auf Höhe der Geländeoberkante zum Passieren des kleinen Spreewehrs für Fußgänger / Radfahrer möglich ist und eine Aussichtsplattform mit Sitzmöglichkeiten besteht. Die Verbindung zum Ostrower Steg wird sichergestellt. Der Ottergang wird auf der Westseite oder der Ostseite untergebracht. Für alle drei Maßnahmen hat die Baustellenzufahrt ausschließlich über das Ostufer/rechts von der Spree zu erfolgen (Fangdamm oder Fahrt über kleines Spreewehr). In den Wurzelraum der vorhandenen geschützten Bäume sowie der den Ortscharakter prägenden Bäume wird nicht eingegriffen.

Alle Szenarien/Varianten sind mit 3D-Visualisierungen zu versehen, so dass der Eingriff jeweils optisch nachvollziehbar wird und die Szenarien visuell miteinander verglichen werden können.

Die „Pflege und Unterhaltung der Bauwerke Sohlschwelle, Fischtreppe, Ottergang“ ist ausschließlich von Osten über das rechte Spreeufer zu gewährleisten und wird in allen Szenarien der UVP entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus ist separat zu prüfen, ob die Sicherung der Sohle gegen Vertiefung auch naturnah mit ingenieurbioologischen Maßnahmen erfolgen kann und eine Bauweise der Sohlschwelle / Sohlgleite mit Beton und großen Wasserbausteinen nicht erforderlich wird. Die naturnahe Ausbauvariante ist aus Gründen der Einbindung der Baumaßnahme Sohlschwelle in die Flusslandschaft und aus Gründen der Kostenvermeidung zu prüfen.

Ergänzend zu a)-h). sind die Aspekte aus der Stellungnahme von 2016 aufgeführt, welche in der vorgelegten Planungsvariante immer noch zutreffen bzw. nicht berücksichtigt wurden.

1. Der Ostrower Steg (gebaut 1923-1925) wurde 2014 mit einem Mitteleinsatz von 460.000 Euro saniert. Die Baumaßnahme wurde im Rahmen des Förderprogramms „Stadumbau-Ost, Teilprogramm Aufwertung“ aus Mitteln des Bundes, des Landes Brandenburg sowie der Stadt Cottbus mit 240.000 Euro gefördert. Der Ostrower Steg verbindet die Mühleninsel und den Frühlingsgarten mit dem neuen Wohnquartier Ostrow. In den Planunterlagen ist nachvollziehbar darzulegen, wie die Anbindung zwischen Kleinem Spreewehr und Ostrower Steg nach dem Bau der Fischaufstiegsanlage erfolgen soll. Mit der Planung des Vorhabens ist eine vernünftige Fußwegeverbindung zu gewährleisten. Dies ist zwingend nachzuweisen.

2. Der um 1905 auf Initiative des Verschönerungsvereins erbaute, 1954 umgestaltete und 1994 sanierte Frühlingsgarten steht unter Denkmalschutz. Der Frühlingsgarten ist Bestandteil des vom inneren Grünring um die Altstadt über Goethepark, Blechenpark, Eliaspark und Vorpark bis nach Branitz führenden Grünzuges entlang der Spree und hat somit eine enorme städtebauliche Bedeutung und ist ortsbildprägend. Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Vermeidung und auch zur Eingriffsminimierung ausreichend zu prüfen.
3. Die Aussichtsplattform (Platz in Richtung Mühlgraben mit Naturstein-Stützmauer gefasst) sowie die „Aussichtskanzel“ in Richtung Spreewehr werden ersatzlos beseitigt. Die Einordnung der Fischaufstiegsanlage muss auch gestalterische Prämissen erfüllen und es ist eine Aussichtsplattform wieder einzuordnen.
4. Im Bereich der Fischtreppe ist der Rückbau von Ausstattungselementen (Bänke und Papierkörbe) und einer Plastik „Fischotter“ erforderlich. Diese Elemente bleiben Eigentum der Stadt und sollen an einem noch zu benennenden Standort umgesetzt werden. Die Umsetzung ist durch den Eingriffsverursacher auszuführen (Siehe V. LAP).
5. Die Fischaufstiegsanlage ist ein technisches Bauwerk. Zur angemessenen Berücksichtigung ästhetischer Aspekte („Eigenart und Schönheit“) ist in der UVP mit verschiedenen Szenarien zu untersuchen wie dieses Bauwerk landschaftsgerecht in die Flusslandschaft eingebunden werden kann, so dass es den Erholungswert im Landschaftsschutzgebiet fördert und der kulturhistorischen/kulturlandschaftlichen Bedeutung des Ortes gerecht wird (3D-Visualisierungen).
6. Zur Gewährleistung einer landschaftsgerechten Einbindung, insbesondere auch wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, ist ein Fachplaner (Landschaftsarchitekt) hinzuzuziehen. Die Einbindung eines Fachplaners ist darüber hinaus auch für die ökologischen Baubegleitung (Maßn. V 5) und zur Überwachung der Wiederherstellung der Flächen zwingend erforderlich.
7. Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung durch den Bauträger/ Nutzungsberechtigten vorzunehmen sowie mit dem Eigentümer (Stadt) eine Vorortbegehung durchzuführen.
8. Zu den geplanten Fällungen sind Fällanträge beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen einzureichen.
9. Die vorhandene Fischaufstiegsanlage wird zurückgebaut indem die linke Fischpasswand um rund 1,30 m abgetragen werden soll und die Becken mit Erdaushub verfüllt werden sollen. Es ist zu prüfen, ob die alte Anlage zu einer Bootsgleite umgebaut werden kann.

Fazit:

Der FB Grün- und Verkehrsflächen steht dem Vorhaben der Schaffung einer funktionstüchtigen ökologischen Durchgängigkeit der Spree grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings erhält vorgelegte Planungsvariante aufgrund von Falschdarstellungen, wegen fehlender Varianten und des Ausmaßes des Eingriffs **keine Zustimmung**.

Der Standort der Fischtreppe wird mit einer Überbauung des denkmalgeschützten Frühlingsgartens in diesem Ausmaß nicht befürwortet.

Es sind o.g. Varianten zu untersuchen. Die Ergebnisse der UVP, d.h. die UVS mit den verschiedenen Varianten/Szenarien sind dem FB Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus als Abstimmungsvorlage vorzulegen. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Szenarien/Varianten auf die einzelnen Schutzgüter sind verständlich und nachvollziehbar darzustellen. Die Entscheidung über die finale Ausbauvariante ist mit der Stadt Cottbus abzustimmen.

3. Belange des Baumschutzes (Ansprechpartner/in Herr Korda, Frau Jänchen)

- a) Die Naturdenkmale wurden in der UVP Tischvorlage nicht berücksichtigt. Die am Ostrower Damm vorhandenen Alteichen und der Urweltmammutbaum im Frühlingsgarten sind Naturdenkmale. Die Naturdenkmale sind in den Planunterlagen lagertreu mit dem tatsächlichen Baumkronendurchmesser darzustellen und als Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Die Forderung der Darstellung der Naturdenkmale, deren Erhalt und Schutz während der Bauzeit besteht in Abstimmung vom 17.07.2019 auch seitens der unteren Naturschutzbehörde.

Eine Alteiche, Naturdenkmal, mit einem Stammumfang von 380 cm, westlich des Mühlgrabens, im Ostrower Damm befindet sich direkt im Bereich des geplanten Fangedammes Mühlgraben. Der Fangedamm einschließlich aller Nebenarbeiten ist gemäß § 4 Cottbuser Baumschutzsatzung (CBSchS) in einem Mindestabstand von 1,50 m zur Kronentraufe der geschützten Bäume, nach Süden zu verschieben.

Die in der Tischvorlage dargestellte Variante der Querung des Mühlgrabens ist abzulehnen.

- b) Alle gemäß der CBSchS geschützten und für das Vorhaben relevanten Bäume sind mit ihren Stammumfängen und den tatsächliche Kronendurchmessern darzustellen. Der Schutzbereich dieser Bäume ist im § 4 CBSchS bestimmt. Dazu gehört auch der Wurzelbereich, dieser umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich einer Fläche von 1,50 m nach allen Seiten. Für einzelne geschützte Bäume können zur Risikobewertung, der möglichen Schädigungen oder des Absterbens, in der Prüf- und Planungsphase Wurzelsuchschachtungen erforderlich werden.

Die Baumschutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu planen. Dazu kann auch der Bau von Wurzelvorhängen für geschützte Bäume erforderlich werden. Diese müssen eine Vegetationsperiode vor Baubeginn hergestellt werden.

Soweit Befreiungen von den Verboten der CBSchS erforderlich werden, sind diese zu beantragen.

Der Bau einer Brückenkonstruktion mit Brückenplatte wird abgelehnt, da Eingriffe in den Wurzelbereich der sehr bedeutenden Buche, 0,7/16, dauerhafte Folgeschäden oder auch ein Absterben des Baumes verursachen können. Die Baumart Buche reagiert besonders empfindlich mit nicht umkehrbaren Schadensverläufen auf negative Standortveränderungen. Der Grundriss der Fischaufstiegsanlage ist anzupassen. Der Kronendurchmesser dieser Buche, 0,7/16, ist in den Lageplänen deutlich zu klein dargestellt.

Ein Tulpenbaum, eine dendrologische Seltenheit im Stadtgebiet und Teil der geschützten Parkanlage, wurde falsch als Esche, 0,9/16, bezeichnet.

Unmittelbar südlich des Blechenstegs, im Frühlinggarten ist eine sehr große und bedeutende Blutbuche vorhanden. Dieser Baum fehlt in den Lageplänen und ist im Baumschutz zu berücksichtigen.

- c) Alle für das Bauvorhaben erforderlichen Maßnahmen, einschließlich aller Nebenarbeiten, Lagerflächen, Zuwegungen und sonstiger Inanspruchnahmen sind darzustellen. Die notwendigen Fällungen geschützter Bäume sind in den Lageplänen zu kennzeichnen und die Fällgründe zu benennen. Das Ausmaß der Ersatzpflanzungen ist gemäß § 7 der CBSchS zu bestimmen und die Standorte der Ersatzpflanzungen sind darzustellen. Da es sich um einen öffentlichen Bereich handelt, sind Ersatzpflanzungen mit Stammumfängen ab 18 cm zu planen, um das Zerstörungsrisiko durch Vandalismus auf ein vertretbares Ausmaß zu mindern.
- d) Für die Bestimmung des Risikos des Absterbens von Naturdenkmalen und geschützten Bäumen sind in der UVP die zu erwartenden Auswirkungen der Wasserhaltung und der Grundwasserabsenkung auf den wertvollen Baumbestand zu untersuchen. Es sind Schutzmaßnahmen zu planen die auch die Ausführungszeiten berücksichtigen.
- e) Eine ökologische Baubetreuung ist zum Schutz des wertvollen Baumbestandes von einem im Baumschutz bei Baumaßnahmen erfahrenen Sachverständigen auszuführen.
- f) Da bisher bedeutende Altbäume verschiedener Baumarten mit der UVP Tischvorlage nicht berücksichtigt wurden, ist mit der notwendigen Einbeziehung dieser Bäume in der UVP die Relevanzprüfung weiterer (potentiell) vorkommender Arten, hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens, zu erweitern.

- g) Aufgrund der besonderen Hitzemonate 2018 und 2019 sollte der zugrundeliegende Untersuchungszeitraum der Wasserstände bis zu den aktuellen Werten erweitert werden.
- h) Es ist eine nachvollziehbare Variantenuntersuchung bezüglich der Fischaufstiegsanlage erforderlich, mit dem Ziel die Konflikte mit den geschützten Bäumen und die Inanspruchnahme der Flächen zu mindern. Dabei ist die alternative Zuwegung von Seiten der Wehrpromenade umfassend zu prüfen.

Flächeninanspruchnahme der geschützten Parkanlage

Die Fischaufstiegsanlage ist so anzupassen, dass nicht in die vorhandenen Verbindungswege eingegriffen oder die Befahrbarkeit eingeschränkt wird. Diese Verbindungswege sind für die Pflege und Unterhaltung der Grünanlage unabdingbar.

Mit dem Eigentümer (Stadt Cottbus) sind Vereinbarungen zur vorübergehenden Inanspruchnahme während der Baumaßnahme, zur dauerhaften Inanspruchnahme (z. B. zur Bewirtschaftung) und zum Kauf von Flächen für die Fischaufstiegsanlage abzuschließen.

Alle in Anspruch genommenen Flächen sind fachgerecht wiederherzustellen. Dazu haben vorherige Abstimmungen mit der Stadt Cottbus zu erfolgen. Zu gestalterischen Aspekten sowie Artenauswahl ist ein Landschaftsarchitekturbüro einzubeziehen.

V. Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Seitens des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung ergeben sich folgende Hinweise:

Grundlage der Abwasserentsorgung ist die Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung - AWS) vom 25.10.2017, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. mit den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus vom 19.12.2018 (veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Cottbus und im Internet unter www.cottbus.de). Die darin getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Die Stellungnahme und der Leitungsbestand der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zum oben genannten Vorhaben liegen vor. Die darin gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die LWG hatte sich in den vergangenen Jahren bereits mehrfach zu verschiedenen Vorhaben im betreffenden Bereich gegenüber dem Büro PROKON geäußert. In der Tischvorlage finden sich jedoch keine Hinweise auf den dort vorhandenen Leitungsbestand der LWG oder anderer Medienträger.

Der Leitungsbestand ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Planbereich sind folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu berücksichtigen: **Regenwasserkanal 1200 AZ mit Auslauf in die Spree**

Dem Lageplan „Bauabschnitt Schwelle“ ist zu entnehmen, dass eine Wasserüberleitung DN 1200 durch die bauzeitliche Spundwand geplant ist. Die LWG geht daher davon aus, dass die Regenwasserableitung dieses Kanals in die Spree auch weiterhin gesichert ist. Der Kanal ist im Rahmen der Baumaßnahmen zu sichern. Ein Lasteintrag auf den Kanal ist auszuschließen. Trinkwasserleitung 200 GG und weiterführend 225*20,5 PE80

Auch wenn die Belange der Trinkwasserversorgung nicht in der Zuständigkeit unseres Amtes liegen, möchten wir im Namen der LWG Folgendes mitteilen und bitten um Beachtung:

Durch die geplante Fischaufstiegsanlage kommt es zu einer Überbauung der genannten Trinkwasserleitung im Bereich der Brücke Kleines Spreewehr. Soweit die vorliegenden Planungsunterlagen eine Prüfung überhaupt zulassen, scheint eine Umverlegung der Trinkwasserleitung nicht möglich zu sein. Die LWG wird prüfen, ob dieser Konfliktpunkt mit anderen technischen Möglichkeiten gelöst werden kann. Dies bedarf umfangreicher Messungen und Auswertungen im vorgelagerten Netz.

Für diese Untersuchung benötigt die LWG ausreichend Zeit, sodass sie die Ergebnisse erst zum Jahresende mitteilen kann.

Bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise in Bezug auf die Trinkwasserleitung der LWG kann diese der vorliegenden Planung nicht zustimmen.

VI. Fachbereich Umwelt und Natur

Der Fachbereich Umwelt und Natur hat zum 31.07.2019 noch keine Stellungnahme abgegeben. Er kann sich mit dem Thema aus arbeitsumfänglichen Gründen erst ab August beschäftigen und bittet daher um terminliche Einordnung.

VII. Untere Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmale

Die bauliche Anlage ist im Denkmal "Frühlingsgarten auf der Mühleninsel mit Ostrower Steg" geplant. Dieses Denkmal ist gemäß § 2 Abs. 2 BbgDSchG. Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Teil Cottbus. Weiterhin berührt die geplante Maßnahme das "Denkmalensemble Kleines Spreewehr", welches ebenfalls gemäß § 2 Abs. 2 BbgDSchG Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Teil Cottbus.

Vor Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 19 BbgDSchG Erlaubnisverfahren hat die untere Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), einzuholen. In Kenntnis der ablehnenden Stellungnahme des BLDAM vom 10.07.2019 zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am kleinen Spreewehr Cottbus, hier als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB, hat die untere Denkmalschutzbehörde die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu bewerten.

Ziel der denkmalpflegerischen Grundsätze ist es, Denkmale möglichst unverfälscht und denkmalverträglich zu erhalten.

Das o. g. geplante Vorhaben führt aber zur völligen Zerstörung eines Teils des Gartendenkmals Frühlingsgarten und ist somit nicht mit den denkmalpflegerischen Grundsätzen vereinbar.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am kleinen Spreewehr kann somit nicht in Aussicht gestellt werden.

2. Bodendenkmale

Im ausgewiesenen Maßnahmenbereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9,215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Jedoch wurde der gesamte Bereich des Bauvorhabens von der Fachbehörde dem BLDAM (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum), Abt. Bodendenkmalpflege als „Bodendenkmalvermutungsflächen“ ausgewiesen.

Hier ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit noch nicht aktenkundigen Bodendenkmalen zu rechnen. Dies können u.a. Funde aus organischen Stoffen wie Leder, Stoff, Holz sein oder aus der Ur- und Frühgeschichte Bauwerkskonstruktionen wie Dämme, Transportmittel, Teile von Booten oder andere Gebrauchsgegenstände wie Körbe, Reusen Kleidung oder Werkzeuge u.v.m.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Augenmerk auf archäologische Funde zu richten sind.

Hinweise bei Bodenfunde:

a) Sollten bei den Erdarbeiten - in Abwesenheit der Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde oder außerhalb der bekannten Bodendenkmalflächen die o.g.-Gegenstände oder Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Hofzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Mün-

zen, Knochen o. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Ref. Großvorhaben/ Sonderprojekte Tel.: 033702/211 1823 oder 033702/211 1406 mitzuteilen sowie der untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

b) Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Diese Frist kann unter Umständen auf 2-3 Monate verlängert werden (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

c) Funde sind unter den Voraussetzungen der § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robby Kupper